

Satzung

der Gemeinnützigen Genossenschaft zum Betrieb der Rudolf-Steiner-Schule Ismaning Freie Waldorfschule eG

Stand: 26.04.2023

RUDOLF-STEINER-SCHULE ISMANING Freie Waldorfschule eG

Dorfstraße 77 | 85737 Ismaning

Inhaltsverzeichnis

I.	DAS UNTERNEHMEN	2
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
III.	RECHTE UND PFLICHTEN DES GENOSSEN	4
IV.	ORGANE	5
V.	DIE SCHULE	10
VI.	EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	11
VII.	RECHNUNGSWESEN	12
VIII.	LIQUIDATION	13
IX.	BEKANNTMACHUNGEN	13
X.	GERICHTSSTAND	13
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNG	13
XII.	Anhang zur Satzung	14

I. DAS UNTERNEHMEN

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

- 1 Der Name der Genossenschaft lautet

**Gemeinnützige Genossenschaft zum Betrieb der Rudolf-Steiner-Schule Ismaning
Freie Waldorfschule e.G.**

- 2 Der Sitz der Genossenschaft ist Ismaning.
- 3 Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Freien Waldorfschule für die Kinder der Genossen, einschließlich aller für den Schulbetrieb und Vorschulbetrieb erforderlichen Einrichtungen. Daneben können weitere Einrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern und dem Nutzen der Genossen zu dienen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- 1 Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch das Angebot der Waldorfschule als Hort einer Pädagogik, die auf der Menschenkunde Rudolf Steiners gründet. Diese Schule dient der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.
- 2 Die Genossenschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Genossen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Genossen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft all die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.
- 5 Die Genossen erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwendbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Genossen ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- 6 Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- 7 Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Beitritt

- 1 Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen, deren Kinder die Rudolf-Steiner-Schule Ismaning, Freie Waldorfschule oder deren Vorschuleinrichtungen besuchen und Mitglieder des Kollegiums der Schule sowie Mitarbeiter der von der Genossenschaft betriebenen Einrichtungen.
- 2 Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die für eine oder mehrere Kinder, die die Rudolf-Steiner-Schule Ismaning, Freie Waldorfschule besuchen, eine oder mehrere Plätze ganz oder teilweise bezahlen wollen, sowie andere Förderer der Schule und Schüler ab 18 Jahren.
- 3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingtschriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er soll bei dieser Entscheidung mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft spätestens drei Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Genossenschaft.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Seine Rechtsnachfolger können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen. Wird eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 7 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es entmündigt worden ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - b. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
 - c. wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt.
- 2 Beabsichtigt die Genossenschaft, einen Genossen auszuschließen, so ist ihm vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Genossen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 3 Gegen den Ausschluss kann der Genosse innerhalb von sechs Wochen schriftliche Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet.
- 4 Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung ausgeschlossen.

- 5 Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen, noch weiterhin die Einrichtungen der Genossenschaft benützen.

§ 8 Auseinandersetzung

- 1 Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; an die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossen zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.
- 2 Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihm treffenden Anteil, welcher nach dem Verhältnis der Haftsumme der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

III. RECHTE UND PFLICHTENDES GENOSSEN

§ 9 Rechte

Jeder Genosse hat das Recht,

- 1 die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen,
- 2 an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Genosse hat eine Stimme. Bevollmächtigte für natürliche Mitglieder können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder Kinder eines Mitgliedes sein. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus,
- 3 rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.

§ 10 Pflichten

Jeder Genosse hat die Pflicht,

- 1 den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- 2 die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 31 der Satzung zu leisten.
- 3 sich gemäß seinen Möglichkeiten an den laufenden Kosten der Genossenschaft zu beteiligen.
- 4 für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zum Betrag der Haftsumme zu haften

IV. ORGANE

§ 11 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. _____ Der Vorstand
- B. _____ Der Aufsichtsrat
- C. _____ Das Kollegium
- D. _____ Die Trägerkonferenz
- E. _____ Die Generalversammlung

A. Der Vorstand:

§ 12 Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemeinschaftlich in eigener Verantwortung.
- 2 Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er arbeitet dabei vertrauensvoll mit dem Aufsichtsrat, dem Lehrerkollegium und der Trägerkonferenz zusammen.
- 3 Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitskreise und Einzelpersonen übertragen.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außer-gerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 14 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Genossen. Er sollte paritätisch mit Mitgliedern des Gesamtkollegiums (Lehrerkollegium, Offene Ganztagsbetreuung, Mitarbeiter in Verwaltung, Mensa, Hausmeisterei und andere Mitarbeiter mit festem Vertrag) und Mitgliedern der Elternschaft besetzt sein. Es besteht demzufolge keine Mindestanzahl für Mitglieder des Gesamtkollegiums oder Mitglieder der Elternschaft.

- 2 *Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgezählt.*

Eine Wiederwahl ist für Genossen aus der Elternschaft einmal zulässig und für Genossen aus dem Gesamtkollegium zweimal möglich. Nach einer Pause von mindestens zwei Jahren kann eine erneute Neuwahl erfolgen. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Vorstand gewählt werden, wenn sie für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit entlastet worden sind.

- 3 Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln aller Aufsichtsräte.

- 4 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens zwei Dritteln aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- 5 Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss die Generalversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen.

§ 15 Beschlussfassung

- 1 Für Vorgänge des normalen Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- 2 Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Genossen, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über dem Wert von ein Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über drei Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat ausdrücklich zustimmen.
- 3 Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 17 Rechenschaftspflicht

- 1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- 2 Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht enthält einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule.

B. Der Aufsichtsrat:

§ 18 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal sechs Genossen. Er sollte paritätisch mit Mitgliedern des Gesamtkollegiums (Lehrerkollegium, Offene Ganztagsbetreuung, Mitarbeiter in Verwaltung, Mensa, Hausmeisterei und andere Mitarbeiter mit festem Vertrag) und Mitgliedern der Elternschaft besetzt sein. Es besteht demzufolge keine Mindestanzahl für Mitglieder des Gesamtkollegiums oder Mitglieder der Elternschaft.
- 2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgezählt.

Für ausscheidende Aufsichtsräte ist eine Wiederwahl für Genossen aus der Elternschaft einmal

möglich und für Genossen aus dem Gesamtkollegium zweimal möglich. Nach einer Pause von mindestens zwei Jahren kann eine erneute Neuwahl erfolgen. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre Vorstandstätigkeit entlastet worden sind .

- 3 Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzugewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter zwei Drittel der Sollzahl herabsinkt. Ersatzwahlenerfolge für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 5 Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abgerufen und durch Neuwahlen zu ersetzen.
- 6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit wöchentlicher Frist die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.

§ 20 Pflichten und Rechte

- 1 Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nicht nur zu überwachen, sondern auch zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 2 Der Aufsichtsrat hat rechtliche und wirtschaftlich/finanzielle Überwachungsrechte und -pflichten.
- 3 Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- 4 Der Aufsichtsrat hat - zusammen mit dem Vorstand - in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Richtlinien der Geschäftsführung sowie jedes Jahr einen Investitions- und einen Haushaltsplan festzustellen.
- 5 Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt eine vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

C. Das Kollegium:

§ 21 Zusammensetzung, Aufgaben

- 1 Das Kollegium besteht aus tätigen Lehrern, Mitarbeitern, sowie Mitgliedern des Vorstandes der Rudolf-Steiner-Schule, Maning, Freie Waldorfschule.
- 2 Das Kollegium gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Gehaltsordnung selbst. Die Mitarbeiterverträge werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 3 Das Kollegium ergänzt sich durch Kooption und kann gleich-falls einen Lehrer seiner Funktion entheben.

- 4 In Bezug auf die pädagogischen und kulturellen Belange der Schule (vor allem die Lehrmethode und die künstlerische Gestaltung) entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und ist nicht weisungsgebunden.
- 5 Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschule gegeben hat.
- 6 Das Kollegium gibt jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes einen Bericht über die Entwicklung der Schule.

D. Die Trägerkonferenz:

§ 22 Zusammensetzung und Ziele

- 1 Die Trägerkonferenz dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern.
- 2 Der Trägerkonferenz gehören an
 - Mitglieder aller Arbeitskreise, der Vorstand und der Aufsichtsrat bzw. jeweils deren delegierte Vertreter
 - Elternvertreter der jeweiligen Klassen von 1-13
 - Vertreter aus dem Lehrerkollegium
 - und alle diejenigen Genossen, die an grundsätzlichen Fragen der Schule interessiert sind.

Als Arbeitskreis wird eine Gruppe von Genossen verstanden, der von der Trägerkonferenz und dem Vorstand eine Aufgabe zur verantwortlichen Erledigung übertragen wurde.

- 3 In der Trägerkonferenz treffen die Informationen aller Arbeitskreise zusammen. Hierzu besteht Informationspflicht der Arbeitskreise der Trägerkonferenz gegenüber. Die Trägerkonferenz erarbeitet und koordiniert Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Schule. Sie berät alle Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen und fasst darüber Beschlüsse, sofern die Satzung dafür nicht andere Organe für zuständig erklärt. Sie kann Aufgaben und Entscheidungen an Arbeitskreise delegieren. Die kurzfristige Entscheidungskompetenz und die Außenvertretung liegen beim Vorstand
- 4 Die Trägerkonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied auszuhändigen.

E. Die Generalversammlung:

§ 23 Ziele und Zuständigkeit

- 1 Die Generalversammlungen der Genossenschaft dienen in erster Linie der fruchtbaren Begegnung zwischen Eltern, Lehrern und fördernden Mitgliedern. Sie sollten offene Aussprache und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.
- 2 Die Genossen üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der ordentlichen Generalversammlung aus.

§ 24 Frist und Tagungsort

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

- 2 Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf berufen werden.
- 3 Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 25 Einberufung und Tagesordnung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und die Einladung von ihm unterzeichnet. Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums oder eines Zehntels der Genossen hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben.
- 2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in dem unter § 40 bezeichneten Blatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Benachrichtigung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
- 3 Beratungsgegenstände und Tagesordnung werden von dem berufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Genossen kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- 4 Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 26 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Genossen oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfall einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 27 Teilnahmerecht der Verbände

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das gleiche gilt für Abgesandte des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Die entsprechenden Einladungen sind daher fristgerecht zu versenden.

§ 28 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; bei beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- 1 Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 2 Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht Absatz 3 ein anderes bestimmt.
- 3 Über eine Änderung der §§ 1 Abs. 3, 21 Abs. 4 und 5, 29 Abs. 2 und 3, Satz 1 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschlossen werden; außerdem bedarf der Beschluss der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Mitglieder. Im Falle der Liquidation gelten die §§ 139 a, 16 I und II des Genossenschaftsgesetzes.

- 4 Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Kandidaten ist getrennt abzustimmen (dies ist auch auf einem gemeinsamen Stimmzettel möglich), so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.

Ein Genosse kann maximal 3 Stimmen für die Generalversammlung auf sich vereinen (einmal die eigene und zwei Vollmachten).

Ein Kandidat ist dann gewählt, wenn er die Wahl annimmt.

Lediglich der gewählte Aufsichtsrat hat mit einer Zweidrittelmehrheit die Möglichkeit, bei berechtigten Bedenken ein Veto mit schriftlicher Begründung gegen Kandidaten für den zukünftigen Vorstand und/oder Aufsichtsrat einzulegen (bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung). Die Schulgemeinschaft wird im Vorfeld der Generalversammlung darüber angemessen informiert.

- 5 Jeder Wahlberechtigte hat pro Kandidaten eine Stimme.

Wer im ersten Wahlgang mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt (einfache Mehrheit). Erreichen mehr Kandidaten als freie Plätze verfügbar sind die einfache Mehrheit, dann sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, gilt das Folgende: a) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Plätze neu zu besetzen sind, so bleibt der nicht vergebene Platz unbesetzt. b) Wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als Plätze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen und mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigen.

- 6 Die Generalversammlung gibt sich mit Zustimmung von mehr als 50% der Stimmen eine gesonderte Wahlordnung. Änderungen der Wahlordnung sind mit Zustimmung von mehr als 50% der Stimmen durch die Generalversammlung möglich.

§ 30 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 Genossenschaftsgesetz eine Niederschrift anzufertigen.

V. DIE SCHULE

§ 31 Zulassung, Eltern-Lehrer-Zusammenarbeit

- 1 Die Schule darf nur von Kindern von Mitgliedern besucht werden, für die ein Erziehungsberechtigter mindestens einen Geschäftsanteil gezeichnet hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2 Über die Zulassung und Entlassung von Kindern zu Schule und Kindergarten entscheidet das Kollegium in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Arbeitskreis nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben. Weiteres regelt die Schulordnung.
- 3 Zur Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern wird eine Eltern-Lehrer-Konferenz gebildet. Sie beschließt die Schulordnung und dient zur Aussprache über pädagogische Probleme. Sie berät alle Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen und fasst darüber Beschlüsse, sofern die Satzung dafür nicht andere Organe für zuständig erklärt.
- 4 Die Genossenschaft soll Mitglied beim Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart sein.

VI. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 32 Geschäftsanteile, Einzahlungspflicht

- 1 Ein Geschäftsanteil beträgt Euro 260,-. Für jedes Kind, das die Schule besucht, sollen mindestens drei Geschäftsanteile gezeichnet sein. Solange das Kind die Schule besucht, dürfen diese Geschäftsanteile nur dann gekündigt werden, wenn mindestens noch drei Geschäftsanteile für das Kind verbleiben.
- 2 Der Geschäftsanteil ist voll einzuzahlen. Die Beteiligung mit weniger als drei Geschäftsanteilen und die Einzahlung in Raten ist zulässig. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort Euro 90,- einzuzahlen. Von Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich mindestens weitere Euro 50,- einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.
- 3 Der Vorstand sollte beim Eintritt eines Genossen ebenso wie bei der Anmeldung von Geschwisterkindern zur Schule im Gespräch darauf hinwirken, dass die Beteiligung entsprechend der Vermögenslage und der Zahl der die Schule besuchenden Kinder des Genossen erfolgt. Die Beteiligung des Genossen mit einem weiteren Geschäftsanteil ist jedoch erst zulässig, wenn der jeweils Vorhergehende voll eingezahlt ist.
- 4 Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Genossen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist außer im Fall des § 5 unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Genossen für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Vergleichsverfahren des Genossen erleidet.
- 5 Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genosse nicht ausgeschieden ist oder der zugehörige Geschäftsanteil nach § 32 (6) gekündigt ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann der Genosse nicht aufrechnen.
- 6 Hat ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile gezeichnet und eingezahlt, dann kann es unter Beachtung von § 32 (1) einzelne Geschäftsanteile kündigen. Es gelten die gleichen Kündigungsfristen wie bei der Kündigung der Mitgliedschaft nach § 4.

§ 33 Rücklagen

- 1 Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Reingewinns, solange die Rücklage die Höhe von 10 Prozent der Verbindlichkeiten, einschließlich der Giroverbindlichkeiten, nicht erreicht. Eine Rücklagenbildung ist nur im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig.
- 2 Der restliche Gewinn ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

§ 34 Beschränkte Haftpflicht

Die Haftung der Genossen ist auf die Haftsumme beschränkt; die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt Euro 260,-. Weiter ist die Haftsumme für Genossen, die mehr als zehn Geschäftsanteile gezeichnet haben, auf Euro 2600,- beschränkt.

VII. RECHNUNGSWESEN

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 36 Jahresabschluss

- 1 Sofort nach Jahresabschluss hat der Vorstand den Abschluss der Bücher zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
- 2 Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- 3 Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.
- 4 Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

§ 37 Einsatz der Mittel und Verwendung des Überschusses

- 1 Die Geschäfte sind vom Vorstand möglichst so zu führen, dass
 - a) einmalige Zuwendungen einmaligen Investitionen
 - b) Einlagen der Genossen den übrigen Anlagen
 - c) laufende Zahlungen den laufenden Aufwendungen zugeführt werden.
- 2 Über die Aufbringung der laufenden Kosten beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Beschluss einem eigens zu bestellenden Ausschuss übertragen.
- 3 Die Verwendung des Bilanzüberschusses unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat. Er wird nach § 32 dieser Satzung den Rücklagen zugeführt oder zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwendet.

§ 38 Verlustdeckung

- 1 Die Generalversammlung beschließt über die Deckung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- 2 Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Genossen zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.
- 3 Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

VIII. LIQUIDATION

§ 39 Liquidation

- 1 Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen und den gemeinen Wert der von den Genossengeleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung, nicht gegen die Stimme von drei Vierteln des Kollegiums. Dem Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart, ist eine entsprechende Auflage zu machen.

IX. BEKANNTMACHUNGEN

§ 40 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Zeitschrift „info 3“ veröffentlicht. Sie werden von zwei Vorstandsmitgliedern, oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet.
2. Die Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane obliegt der Generalversammlung.

X. GERICHTSSTAND

§ 41 Schiedsgericht

- 1 Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied sowie innerhalb eines Organs der Genossenschaft werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 2 Eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schiedsgerichtsordnung wird der Satzung als Anlage beigelegt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 42 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

ANHANG ZUR SATZUNG

Schiedsgerichtsordnung der Genossenschaft zum Betrieb der Rudolf-Steiner-Schule Ismaning, Freie Waldorfschule e.G.

§ 1

Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der möglichst Jurist sein soll, und zwei Beisitzern, von denen jeweilseiner für jeden konkreten Streitfall von einer der Streitparteien benannt wird. Die Mitglieder der Schiedskommission müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 2

- I. Die Schiedskommission ist zuständig
 - bei genossenschaftsinternen Streitigkeiten,
 - bei Ansprüchen von Mitgliedern gegen die Genossenschaft und umgekehrt,
 - bei Konflikten zwischen den Organen der Genossenschaft untereinander oder mit Mitgliedern und
 - bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern wegen einer Angelegenheit der Genossenschaft.
- II. Für Rechtsstreitigkeiten betreffend Gehaltsansprüche oder Streitigkeiten hierüber ist die Schiedskommission zuständig nur insoweit, als vor Anrufung der Gerichte ein Güteverfahren durchgeführt werden muss, für das die Vorschriften dieser Schiedsordnung entsprechend anwendbar sind.

§ 3

Die Schiedskommission entscheidet die ihr vorgelegten Streitigkeiten unter Ausschluss staatlicher Gerichte verbindlich. Die Verfahrensweise regelt sich nach der Zivilprozessordnung.

§ 4

Die Parteien können sich auch auf ein anderes Genossenschaftsmitglied als Vorsitzenden einigen.